

§ Gesetzliche Vorgaben zur Bewilligung der Elektrofischerei in Österreich

Zusammengestellt von Wolfgang Hauer, BAW – Institut für Gewässerökologie, Fischereibiologie und Seenkunde, Scharfling 18, 5310 Mondsee

Bei der Antragstellung zur Bewilligung der Elektrofischerei, insbesondere bei den fischökologischen Untersuchungen im Rahmen der Gewässergütezustandsüberwachungsverordnung (GZÜV), stellte sich wiederholt die Frage nach den formalen Anforderungen in den jeweiligen Bundesländern. Um Ihnen eine Hilfestellung zur Antragstellung zu bieten, sind die unterschiedlichen Bedingungen der Länder nachstehend dargestellt. Dies sollte aber auch zur Anregung dienen, wenn möglich auf diesem Gebiet eine Vereinheitlichung bzw. Vereinfachung anzustreben.

Da sich die Bestimmungen in manchen Bundesländern seit der ersten Darstellung in »Österreichs Fischerei« (Jg. 62, S. 102–106, 2009) etwas verändert haben, werden sie hier nochmals zusammengefasst. Die einschlägigen Bestimmungen sind im Folgenden nach Bundesländern geordnet in ausführlicher Form dargestellt. Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte die in den Listen angeführten Kontaktpersonen.

Übersichtstabelle – Bestimmungen für die Elektrofischerei in Österreich ab 2013

Bundesland:	Burgenland	Kärnten	Oberösterreich	Niederösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Ges. Grundlage:	LFG 1949	LFG 2000	LFG 1983 idgF	LFG 2001	LFG 2002 idgF	LFG 2000	LFG 2002	BinnenFG 2001 idgF	WFG 1948
Bewilligungspflicht:	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	ja
Ausnahmen von der Bewilligungspflicht:	keine	Siehe Langfassung	Siehe Langfassung	akute Gefahr des Fischbestandes	Siehe Langfassung	akute Gefahr des Fischbestandes	Siehe Langfassung	keine	Siehe Langfassung
Zuständige Behörde:	BH	Land, Abt. Agrarrecht	Land, Abt. Land- u. Forstwirtschaft	LFV	LFV	BH	BH	BH oder Land	Magistrat Wien (MA 58)
Antragsform, Beurteilung:	schriftlich an zuständ. Behörde	schriftlich / E-Mail an zuständ. Behörde	schriftlich an zuständ. Behörde	schriftlich an zuständ. Behörde (Formular vorhanden)	schriftlich an zuständ. Behörde (Formular vorhanden)	schriftlich an zuständ. Behörde	schriftlich an zuständ. Behörde	schriftlich an zuständ. Behörde	schriftlich an zuständ. Behörde
Zulassungsanforderungen für Elektrofischereigeräte:	keine Angaben	lt. Fischereigesetz geeignetes Aggregat	Siehe Langfassung	Siehe Langfassung	Siehe Langfassung	Siehe Langfassung	lt. TGF geeignetes Aggregat	ausschl. tragbare Gleichstromgeräte	Siehe Langfassung
Anforderungen an den Anodenführer:	ausgebildetes Personal	ausgebildetes Personal	ausgebildetes Personal	ausgebildetes Personal	ausgebildetes Personal	ausgebildetes Personal	ausgebildetes Personal	ausgebildetes Personal	keine
Elektrofischereikurs:	Nachweis	Nachweis	Nachweis	Nachweis	nein, Verweis an BAW-IGF	Nachweis	Nachweis	Nachweis	0
Art und zeitliche Gültigkeit der Bewilligung:	1 Jahr	max. 3 Jahre	bedarfsorientiert, bis 5 Jahre	bedarfsorientiert	max. 5 Jahre	bedarfsorientiert	bedarfsorientiert max. 3 Jahre	entfällt	bedarfsorientiert
Vorschreibungen von Hilfs- und Transporteinrichtungen:	keine	Angaben erforderlich	keine	vorgeschrieben	vorgeschrieben	keine	vorgeschrieben	vorgeschrieben	keine
Entscheidungsgrundlagen für die Bewilligung der E-Fischerei:	keine Angaben	Siehe Langfassung	Siehe Langfassung	Siehe Langfassung	Siehe Langfassung	Siehe Langfassung	wissenschaftliche Untersuchung	Siehe Langfassung	lt. WFG § 49a
Kosten:	kein Angaben	LVA € 49,20	LVA € 47,– + Stempel € 14,30	LVA € 22,10 + Stempel € 14,30	LVA € 26,40 + Stempel € 14,30	LVA € 33,80 + Stempel € 14,30 + je Beilage € 3,90	LVA € 65,– + Stempel € 14,30 + je Beilage	keine	Verwaltungskosten WRAO, BAO
Durchschnittliche Dauer vom Antrag bis zum Bescheid:	keine Angaben	ca. 1–5 Wochen	ca. 1 Woche	10 Werktage	ca. 1 Woche	ca. 2 Wochen	wenige Tage	entfällt	keine Angabe

Die grün hervorgehobenen Texte sind Änderungen ab 2013.

Bundesland: **BURGENLAND**

Wer darf den Antrag stellen

Wer muss vom Antrag informiert werden

bzw. von wem muss schriftliche Zustimmung eingeholt werden

Ges. Grundlage Regelung E-Fischerei

Grundsätzliche Bewilligungspflicht allgemeine E-Befischungen

Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

Gründe für eine E-Bewilligung

Bewilligungspflicht für GZÜV-Befischungen

Besteht eine Duldungspflicht für FB bei GZÜV-Befischungen

Zust. Stelle, Behörde, Verband für Antrag/Anzeige/Ansuchen

Form des Antrages

Internetlink zum Antragsformular

Zulassungsanforderungen für E-Fischereigeräte

Anforderungen an den Anodenführer

Elektrofischereikurse

Anerkennung von Befähigungsnachweisen

Zeitliche Gültigkeit der Bewilligung

Vorschreibungen von Hilfs- und Transporteinrichtungen

Kosten

Durchschnittliche Dauer vom Antrag bis zum Bescheid

Nähere Auskünfte, Rückfragen

Jeder Fischer, der eine gültige Fischereikarte des Burgenlandes besitzt

»Bewilligung ist nach Anhörung der Landwirtschaftskammer zu erteilen/versagen; dies führt Behörde durch«

Keine Angabe

Burgenländische Fischereigesetz 1949, § 57 Abs. 2

Ja

Derzeit keine Ausnahmen

Es bedarf keiner besonderen Begründung.

Keine Angabe

Keine Angabe

Die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde

Es ist keine besondere Form vorgesehen, schriftlich an die zuständige Bezirkshauptmannschaft.

Unter www.burgenland.at kann der Kontakt der Bezirkshauptmannschaften gefunden werden.

Keine Angabe

Grundsätzlich wird der Elektrofischereikurs beim BAW anerkannt.

Siehe oben.

Siehe Anodenführer.

Zumeist ein Jahr, kann aber bei Begründung, wie z. B. wissenschaftliches Interesse, länger ausgestellt werden.

Keine Vorschreibung

Keine Angabe

Keine Angabe

Keine Angabe



Bundesland:

KÄRNTEN**Wer darf den Antrag stellen**

Die Person, die die Elektrofischerei durchführt oder auch Bewirtschafter oder Fischereiberechtigter

Wer muss vom Antrag informiert werden

Fischereiberechtigter

bzw. von wem muss schriftliche Zustimmung eingeholt werden

Fischereiberechtigter

Ges. Grundlage Regelung E-Fischerei

Kärntner Fischereigesetz 2000 § 35 Abs. 11 und 12

Grundsätzliche Bewilligungspflicht allgemeine E-Befischungen

Ja, grundsätzliche Bewilligungspflicht

Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

Bereiche, in denen das Fischereigesetz nicht gilt (z.B. Fischzuchten, private Gartenteiche, private Gewässer innerhalb von Parkanlagen oder eingefriedeten Bereichen)

Gründe für eine E-Bewilligung

Bestandserhebung, Beweissicherung, wissenschaftliche Untersuchungen, fischereiwirtschaftliche Zwecke

Bewilligungspflicht für GZÜV-Befischungen

Ja, Bewilligungspflicht

Besteht eine Duldungspflicht für FB bei GZÜV-Befischungen

Ja, das ist aber österreichweit so nach dem WRG; haben gerade ein Verfahren dazu erfolgreich abgeschlossen.

Zust. Stelle, Behörde, Verband für Antrag/Anzeige/Ansuchen

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 – Agrarrecht

Form des Antrages

Schriftlicher Antrag oder per E-Mail, formlos

Internetlink zum Antragsformular**Zulassungsanforderungen für E-Fischereigeräte**

Lt. Fischereigesetz geeignetes Aggregat, Beurteilung durch Landesfischereinspektor (z.B. Zertifikat Grassl)

Anforderungen an den Anodenführer

Nachweis eines anerkannten Elektrofischereikurses (z.B. in Scharfling)

Elektrofischereikurse

Werden in Ihrem Bundesland eigene E-Fischerei-Kurse abgehalten. Nein!

Anerkennung von Befähigungsnachweisen

Einzelfallbeurteilung, im Verfahren durch Landesfischereinspektor (LFI)

Zeitliche Gültigkeit der Bewilligung

Max. 3 Jahre

Vorschreibungen von Hilfs- und Transporteinrichtungen

Ja, welche Einrichtungen verwendet werden, ist im Antrag anzugeben; Eignung durch den LFI beurteilt.

Kosten

Landesverwaltungsabgabe: € 49,20

Durchschnittliche Dauer vom Antrag bis zum Bescheid

1 bis 5 Wochen, je nach Nachforderung

Nähere Auskünfte, RückfragenAmt der Kärntner Landesregierung
Landesfischereinspektor Dr. Honsig-Erlenburg
Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt, Tel. 0 505 36/180 93
wolfgang.honsig-erlenburg@ktn.gv.at

Bundesland:

NIEDERÖSTERREICH**Wer darf den Antrag stellen**

Der Fischereiberechtigte u. der Fischereiausübungsberechtigte

Wer muss vom Antrag informiert werden

Der Fischereiberechtigte und Fischereiausübungsberechtigte, Ober- und Unterlieger (Fließgewässer)

bzw. von wem muss schriftliche Zustimmung eingeholt werden

Vom Fischereiausübungsberechtigten und Ober- und Unterlieger (Fließgewässer)

Ges. Grundlage Regelung E-Fischerei

Im NÖ Fischereigesetz 2001

Grundsätzliche Bewilligungspflicht allgemeine E-Befischungen

Ja

Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

Rettung des Fischbestandes bei Gefahr der Austrocknung

Gründe für eine E-Bewilligung

Wissenschaftliche Arbeit, veterinärmedizinische Untersuchung, Mutterfischfang für die Nachzucht bodenständiger Fische, Fischbestandserhebung, Seitenbachbewirtschaftung, Aufzucht bodenständiger Fische

Bewilligungspflicht für GZÜV-Befischungen

Ja

Besteht eine Duldungspflicht für FB bei GZÜV-Befischungen

Ja

Zust. Stelle, Behörde, Verband für Antrag/Anzeige/Ansuchen

NÖ Landesfischereiverband, Goethestraße 2, 3100 St. Pölten

Form des Antrages

Der korrekte und zeitgerecht eingebrachte Antrag ist unter Verwendung des entsprechenden Formulars zu stellen. Er wird formal und sachlich nach Eingang geprüft. Es besteht kein Rechtsanspruch des/der Antragstellers/-in um Bewilligung. Durch die Entgegennahme und Bearbeitung des Antrags sowie durch Gespräche mit dem/der AntragstellerIn oder dem Beratungsinstitut erwachsen dem NÖ Landesfischereiverband keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

Internetlink zum Antragsformularwww.noel-fiv.at – Anträge und Formulare**Zulassungsanforderungen für E-Fischereigeräte**

Überprüfung durch konzess. Elektro-Unternehmen alle 2 Jahre

Anforderungen an den Anodenführer

Ausbildung muss nachgewiesen werden.

Elektrofischereikurse

Elektrofischereikurse werden durch den NÖ LFV abgehalten.

Anerkennung von Befähigungsnachweisen

Ja

Zeitliche Gültigkeit der Bewilligung

Die Gültigkeit ist abhängig vom Grund der Bewilligung.

Vorschreibungen von Hilfs- und Transporteinrichtungen

Im Bundesland NÖ sind geeignete Transporteinrichtungen und geeignete Hilfsmittel/Geräte vorgeschrieben.

Kosten

Bewilligung zur Elektrofischerei € 21,10, Bewilligung zur Elektrofischerei Antragsvergebühung € 14,30 (laut NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2013)

Durchschnittliche Dauer vom Antrag bis zum Bescheid

10 Werktage

Nähere Auskünfte, RückfragenNÖ Landesfischereiverband, Goethestr. 2, 3100 St. Pölten, Tel. 0 27 42/729 68, fisch@noel-fiv.at

Bundesland:**OBERÖSTERREICH****Wer darf den Antrag stellen**

Anzeige an die Landesregierung durch Bewirtschafter, Fischereiberechtigte, Techn. Büros, natürliche Personen etc.

Wer muss vom Antrag informiert werden bzw. von wem muss schriftliche Zustimmung eingeholt werden

Information/Zustimmung des Fischereireviere, Zustimmung des Bewirtschafters, falls nicht gleichzeitig Antragsteller § 33 Abs. 1 Oö. Fischereigesetz

Ges. Grundlage Regelung E-Fischerei Grundsätzliche Bewilligungspflicht allgemeine E-Befischungen Ausnahmen von der Bewilligungspflicht Gründe für eine E-Bewilligung

Anzeigepflicht auch bei GZÜV-Befischungen Gewässer, die keine Fischwässer sind (z.B. Fischzuchtanlagen) Bestandserhebung, Beweissicherung, wissenschaftl. Untersuchungen, bei fischgefährdenden Verhältnissen und aus fischereiwirtschaftlichen Gründen (z.B. Laichfischfang)

Bewilligungspflicht für GZÜV-Befischungen Besteht eine Duldungspflicht für FB bei GZÜV-Befischungen Zust. Stelle, Behörde, Verband für Antrag/Anzeige/Ansuchen Form des Antrages Internetlink zum Antragsformular

Anzeigepflicht auch bei GZÜV-Befischungen Laut § 72 Wasserrechtsgesetz 1959 Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft Anzeige; Formular auf der Homepage des Landes OÖ http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xbcr/ooe/LWLD_LFW_E65_Elektrofischerei.pdf

Zulassungsanforderungen für E-Fischereigeräte

Überprüfung durch konzess. Elektro Unternehmen (Kontrolle durch Land- und Forstwirtschaftsinspektion LFI)

Anforderungen an den Anodenführer Elektrofischereikurse Anerkennung von Befähigungsnachweisen

E-Fischereikurs, Fischereiausbildung (Fischereifacharbeiter oder -meister) BAW Scharfling

Zeitliche Gültigkeit der Bewilligung Vorschriften von Hilfs- und Transporteinrichtungen Kosten

Urkunden/Befähigungsnachweise für die Elektrofischerei (Polführer) anderer Bundesländer bzw. Länder werden, wenn vom fachgerechten Umgang mit dem Aggregat ausgegangen werden kann, anerkannt. Bis 5 Jahre, je nach Vorhaben

Durchschnittliche Dauer vom Antrag bis zum Bescheid Nähere Auskünfte, Rückfragen

Nein Stempelgebühr 14,30 Euro, zusätzlich allfällige Beilagengebühr; Landesverwaltungsabgabe 47 Euro

Ca. 1 Woche Dr. Helmut Mülleder, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, Tel. 0 732/77 20 - 118 00

Bundesland:**SALZBURG****Wer darf den Antrag stellen**

Grundsätzlich jeder: Der Antragsteller muss Kenntnisse zur Durchführung der Elektrobefischung nachweisen können oder über entsprechend ausgebildetes Personal verfügen bzw. sich einer entsprechend ausgebildeten Person bedienen.

Wer muss vom Antrag informiert werden

Vom Bewirtschafter, sofern dieser nicht selbst der Antragsteller ist. Der Bewirtschafter muss seine schriftliche Zustimmung erteilen.

bzw. von wem muss schriftl. Zustimmung eingeholt werden Ges. Grundlage Regelung E-Fischerei Grundsätzliche Bewilligungspflicht allgem. E-Befischungen Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

Salzburger Landesfischereigesetz 2002 idgF (LGBl. 81), § 24

Gründe für eine E-Bewilligung

Ja Wiederkehrende Fischbestandsuntersuchungen nach Art. 5 und 8 oder im Rahmen eines Maßnahmenprogramms nach Art. 11 der WRRL, Verständigung (mind. eine Woche vor dem Termin der Befischung) des Bewirtschafters und des LFV eine Woche im Voraus über den Zeitpunkt der Befischung. Für all jene, die den Zielen des Fischereigesetzes des § 1 Zi 1 bis 4 nicht widersprechen, v.a. eine Schädigung des unter- und oberliegenden Fischwassers voraussichtlich nicht eintreten, dass örtliche Populationen der im Anhang IV und V der FFH-Richtlinie genannten Tierarten nicht verschwinden oder schwer gestört werden und einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Fischwassers gemäß § 9 Abs 1 nicht entgegenstehen.

Bewilligungspflicht für GZÜV-Befischungen Besteht eine Duldungspflicht für FB bei GZÜV Befischungen Zust. Stelle, Behörde, Verband für Antrag/Anzeige/Ansuchen

Nein; allerdings eine Verständigungspflicht 1 Woche im Voraus a.d. Bewirtschafter und den LFV Salzburg. Es besteht eine Duldungsverpflichtung für den Fischereiberechtigten / Bewirtschafter.

Form des Antrages

An den Landesfischereiverband Salzburg, Reichenhaller Str. 6, 5020 Salzburg, Tel. 0 662/84 26 84, E-Mail: buerof@fischereiverband.at

Internetlink zum Antragsformular

Es gibt dafür vorgefertigte Antragsformulare. Es wird empfohlen, diese zu verwenden, da bei einem vollständigen Ausfüllen die gesetzlich notwendigen Daten vorliegen.

Zulassungsanforderungen für E-Fischereigeräte

<http://www.fischereiverband.at/Elektrofischerei>

Anforderungen an den Anodenführer

Das Elektrogerät muss für den Verwendungszweck geeignet und geprüft sein. Es gibt keine eigene Sonderregelung, aber i.d.R. wird eine Überprüfung durch konzessionierte Elektrounternehmen alle 2 Jahre verlangt. Dieser TÜV-Bericht ist gemeinsam mit dem Bescheid bei der Elektrofischerei mitzuführen und der öffentlichen Aufsicht auf Verlangen vorzuweisen.

Elektrofischereikurse Anerkennung von Befähigungsnachweisen

Im Gesetz näher definiert: Es heißt: »Antragsteller muss Kenntnisse zur Durchführung der Elektrobefischung nachweisen oder über entsprechend ausgebildetes Personal verfügen.« Es besteht allerdings als Voraussetzung zur Ausübung der Fischerei die Verpflichtung einer gültigen gesetzlichen Fischerkarte (z.B. Jahresfischerkarte oder Gastfischerkarte). Der Bewilligungsbescheid bewilligt die Methode des Fischfanges (da die Fischerei ansonsten nicht zulässig wäre), alle anderen Voraussetzungen wie für andere (Angel)Fischer bleiben gleich.

Zeitliche Gültigkeit der Bewilligung Vorschriften von Hilfs- und Transporteinrichtungen

Nein; Verweis an das BAW-IGF in Scharfling

Kosten Durchschnittliche Dauer vom Antrag bis zum Bescheid

Im Gesetz näher definiert. Es heißt: »Antragsteller muss Kenntnisse zur Durchführung der Elektrobefischung nachweisen oder über entsprechend ausgebildetes Personal verfügen.« Bisher wurden nur Ausbildungen am BAW-IGF (bzw. Fischereifacharbeiter, Fischereimeister) vorgelegt.

Laut § 24 Abs. 2 des Fischereigesetzes 2002 höchstmöglicher Zeitraum 5 Jahre

Ja; es müssen die notwendigen Hilfseinrichtungen wie Kälter und Transporteinrichtungen, die eine fach- und zweckmäßige Verwendung gewährleisten, vorhanden sein. Bescheid: Landesverwaltungsabgabe (dzt. € 26,40), Vergebungsbeitrag Antrag (dzt. € 14,30); Summe € 40,70 Bei Vorliegen aller Unterlagen und Zustimmungserklärungen: 1 Woche (bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen entsprechend länger bzw. ergeht ein Verbesserungsauftrag).

Nähere Auskünfte, Rückfragen

An den Landesfischereiverband Salzburg, Reichenhaller Str. 6, 5020 Salzburg, Tel. 0 662/84 26 84, E-Mail: buerof@fischereiverband.at

Besonderer Hinweis

Auch eine gerichtliche Anordnung für z.B. ein Beweissicherungsverfahren ersetzt nicht die erforderliche Bewilligung per Bescheid. Diese gerichtliche Anordnung kann maximal die erforderliche Zustimmungserklärung des Bewirtschafters ersetzen.

Bundesland:

STEIERMARK**Wer darf den Antrag stellen****Wer muss vom Antrag informiert werden****bzw. von wem muss schriftliche Zustimmung eingeholt werden****Ges. Grundlage Regelung E-Fischerei****Grundsätzliche Bewilligungspflicht allgemeine E-Befischungen****Ausnahmen von der Bewilligungspflicht****Gründe für eine E-Bewilligung****Bewilligungspflicht für GZÜV-Befischungen****Besteht eine Duldungspflicht für FB bei GZÜV-Befischungen****Zust. Stelle, Behörde, Verband für Antrag/Anzeige/Ansuchen****Form des Antrages****Internetlink zum Antragsformular****Zulassungsanforderungen für E-Fischereigeräte****Anforderungen an den Anodenführer****Elektrofischereikurse****Anerkennung von Befähigungsnachweisen****Zeitliche Gültigkeit der Bewilligung****Vorschriften von Hilfs- und Transporteinrichtungen****Kosten****Durchschnittliche Dauer vom Antrag bis zum Bescheid****Nähere Auskünfte, Rückfragen**

Bewirtschafter, Fischereiberechtigter, Techn. Büro, Privatperson

Ober- und Unterlieger

Vom Fischereiberechtigten, wenn er nicht selbst den Antrag stellt

Stmk. Fischereigesetz 2000 (§ 15)

Ja

Bei akuter Gefahr für den Fischbestand, z.B. bei seuchenhafter Erkrankung, bei Austrocknung oder Versiegen, Wehrbruch, Dammbuch usw. ist für eine Fischrettungsaktion mittels E-Befischung keine Ausnahmegewilligung erforderlich. Jedoch besteht unverzügliche Mitteilungspflicht an das Amt der Landesregierung.

Bestandserhebung, Beweissicherung, wissenschaftliche Untersuchungen usw. Ja; Gesetzesänderung mit diesbezüglichen Erleichterungen demnächst im Landtag.

Explizit derzeit nicht; diesbezügliche Gesetzesänderung demnächst im Landtag.

Örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde

Formloser schriftlicher Antrag an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde

Nein

Derzeit noch Genehmigung der Landesregierung erforderlich; diesbezüglich.

Gesetzesänderung demnächst im Landtag.

In den Bescheiden wird als Auflage vorgeschrieben, dass der Betrieb von mindestens 2 Personen durchzuführen ist, dem verantwortlichen geschulten Elektrofisher und einem ebenfalls geschulten Helfer.

LFV Steiermark führt eigene Kurse durch, es werden jedoch auch Kurse anderer Institutionen anerkannt.

Ja

Bedarfsorientierte Bewilligungsdauer

Nicht vorgesehen.

Antrag € 14,30; je Beilage € 3,90 (höchstens € 21,80) und Bewilligung € 33,80

Ca. 2 Wochen, sofern Unterlagen vollständig

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft, Mag. Gabriela Sagris, Krottendorfer Straße 94, 8052 Graz

Bundesland:

TIROL**Wer darf den Antrag stellen****Wer muss vom Antrag informiert werden****bzw. von wem muss schriftliche Zustimmung eingeholt werden****Ges. Grundlage Regelung E-Fischerei****Grundsätzliche Bewilligungspflicht allgemeine E-Befischungen****Ausnahmen von der Bewilligungspflicht****Gründe für eine E-Bewilligung****Bewilligungspflicht für GZÜV-Befischungen****Besteht eine Duldungspflicht für FB bei GZÜV-Befischungen****Zust. Stelle, Behörde, Verband für Antrag/Anzeige/Ansuchen****Form des Antrages****Internetlink zum Antragsformular****Zulassungsanforderungen für E-Fischereigeräte****Anforderungen an den Anodenführer****Elektrofischereikurse****Anerkennung von Befähigungsnachweisen****Zeitliche Gültigkeit der Bewilligung****Vorschriften von Hilfs- und Transporteinrichtungen****Kosten****Durchschnittliche Dauer vom Antrag bis zum Bescheid****Nähere Auskünfte, Rückfragen**

Schriftlicher Antrag durch den Fischereiausübungsberechtigten, falls ein Bewirtschafter bestellt sein sollte, auch dieser (vgl. §§ 11 Abs. 3, 12 und 13). Technische Büros können nur einen Antrag auf Bewilligung von Bestandsaufnahmen im Sinne von Abs. 7 stellen (notwendige wiederkehrende Fischbestandsuntersuchungen im Sinne der EU-WRRL). In diesen Fällen ist der Fischereiausübungsberechtigte nur zu informieren.

Vor Bescheiderlassung ist der örtlich zuständige Fischereirevierausschuss zu hören

Tiroler Fischereigesetz 2002 § 31 Abs. 7

Ja

Zur Verhütung ernster Schäden am Fischbestand, durchgeführt von Beauftragten des zuständigen Fischereirevierausschusses im Auftrag des Fischereiausübungsberechtigten, Anzeigepflicht bei der Behörde spätestens am Vortag.

Für Zwecke der Forschung oder der Fischereiwirtschaft

Nein

Ja

Die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde

Schriftlicher Antrag

Nein

Lt. TFG 2002 geeignete Fangvorrichtung, Beurteilung durch die bescheidaustellende Behörde aufgrund vorgelegter Unterlagen

Anodenführung durch fachkundige Personen, Kursnachweis

Kurse des BAW, LFI aber auch anderer Institutionen, wie z.B. Fischereiverbände, werden anerkannt. Beurteilung obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde.

Beurteilung obliegt im Einzelfall der Bezirksverwaltungsbehörde.

Bedarfsorientiert, maximal jedoch 3 Jahre

Hilfs und Transporteinrichtungen werden vorgeschrieben.

Landesverwaltungsabgabe € 65,-; Eingabegebühr € 14,30; Beilagengebühr je nach Anzahl der Beilagen

Bei Vollständigkeit der Unterlagen wenige Tage

Adresse, Kontaktdaten, Bemerkungen:

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd u. Fischerei, Mag. Gerhard Wagenhofer, Heiliggeiststraße 7–9, Zi 1-075, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/508-2493, gerhard.wagenhofer@tirol.gv.at

Bundesland:

VORARLBERG**Wer darf den Antrag stellen****Wer muss vom Antrag informiert werden****bzw. von wem muss schriftliche Zustimmung eingeholt werden****Ges. Grundlage Regelung E-Fischerei****Grundsätzliche Bewilligungspflicht allgemeine E-Befischungen****Ausnahmen von der Bewilligungspflicht****Gründe für eine E-Bewilligung****Bewilligungspflicht für GZÜV-Befischungen****Besteht eine Duldungspflicht für FB bei GZÜV-Befischungen****Zust. Stelle, Behörde, Verband für Antrag/Anzeige/Ansuchen****Form des Antrages****Internetlink zum Antragsformular****Zulassungsanforderungen für E-Fischereigeräte****Anforderungen an den Anodenführer****Elektrofischereikurse****Anerkennung von Befähigungsnachweisen****Zeitliche Gültigkeit der Bewilligung****Vorschreibungen von Hilfs- und Transporteinrichtungen****Kosten****Durchschnittliche Dauer vom Antrag bis zum Bescheid****Nähere Auskünfte, Rückfragen**

Die Elektrofischerei darf von Personen ausgeübt werden, die den Fischerausweis besitzen und einen einschlägigen Kurs über die Elektrofischerei besucht haben.

Jedenfalls der Bewirtschafter (Eigentümer oder Pächter als Fischereiausübungsberechtigter), ggf. die Fachstelle des Landes (Fachbereich Fischerei und Gewässerökologie, Abt. Va).

Bewirtschafter – auch eine mündliche Zustimmung ist ausreichend.

Binnenfischereiverordnung (LGBl.Nr. 36/2001 i.d.g.F.) § 10

Keine gesetzliche Bewilligungspflicht, aber eine Aufzeichnungspflicht bezüglich der Ergebnisse der Elektrofischerei

Elektrofischerei in Gewässerabschnitten mit Bestand an heimischen Krebsen oder gefährdeten Fischarten ist nicht gestattet.

Der Einsatz der E-Fischerei ist gesetzlich beschränkt auf die Rettung eines gefährdeten Fischbestandes, Bestandsaufnahme, Beweissicherung, Laichfischfang, Ausbildung, wissenschaftliche Untersuchungen, Bewirtschaftung von Aufzuchtgewässern.

Nein

Ja, gem. WRG 1959 § 72 Abs 1

Einvernehmen mit dem Bewirtschafter ausreichend, Meldung an die Fachstelle des Landes erwünscht, Aufzeichnung verpflichtend (Bezirkshauptmannschaft).

Formlos

Link zur Elektrofischerei-Meldung: <http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/e-government/verzeichnisderwebformular/verzeichnisderwebformular.htm>

Ausschließlich tragbare Gleichstromgeräte zugelassen.

Einschlägige Ausbildung (Elektrofischereikurs), Haftpflichtversicherung

Ja

Ja, sofern die absolvierte Ausbildung in Umfang (14 Stunden) und Inhalt zumindest dem Vorarlberger Kurs entspricht.

Einvernehmen Bewirtschafter und Fachstelle

Gesetzliche Vorschrift für die Hälterung von Fischen: § 18 Binnenfischereiverordnung (LGBl.Nr. 36/2001 i.d.g.F.)

Keine

Siehe oben.

Abteilung Landwirtschaft (Va), Fachbereich Fischerei und Gewässerökologie, Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, A-6901 Bregenz,

Tel. +43 (0)5574/511-25113, Fax +43 (0)5574/511-925195,

E-Mail: landestischereizentrum@vorarlberg.at, http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/landwirtschaft_forst/landwirtschaft/fischerei/start.htm

Bundesland:

WIEN**Wer darf den Antrag stellen****Wer muss vom Antrag informiert werden****bzw. von wem muss schriftliche Zustimmung eingeholt werden****Ges. Grundlage Regelung E-Fischerei****Grundsätzliche Bewilligungspflicht allgemeine E-Befischungen****Ausnahmen von der Bewilligungspflicht****Gründe für eine E-Bewilligung****Bewilligungspflicht für GZÜV-Befischungen****Besteht eine Duldungspflicht für FB bei GZÜV-Befischungen****Zust. Stelle, Behörde, Verband für Antrag/Anzeige/Ansuchen****Form des Antrages****Internetlink zum Antragsformular****Zulassungsanforderungen für E-Fischereigeräte****Anforderungen an den Anodenführer****Elektrofischereikurse****Anerkennung von Befähigungsnachweisen****Zeitliche Gültigkeit der Bewilligung****Vorschreibungen von Hilfs-, und Transporteinrichtungen****Kosten****Durchschnittliche Dauer vom Antrag bis zum Bescheid****Nähere Auskünfte, Rückfragen**

Keine Einschränkung der Antragslegitimation, allerdings darf grundsätzlich nur der Fischereirechtsinhaber oder -Ausübungsberechtigter den Fischfang an sich ausüben, bzw. mit dessen Genehmigung div. Institutionen (BOKU, techn. Büro etc.) oder Privatpersonen, also jeder, sofern die Umstände des § 49a Wr. FischereiG vorliegen.

Fischereiberechtigter, Fischereiausübungsberechtigter, Wr. Fischereiausschuss Fischereiberechtigter bzw. Grundstückseigentümer, Fischereiausübungsberechtigter

§§ 49 und 49a Wr. Fischereigesetz grundsätzliches Verbot mit restriktiven Ausnahmen, technisch sind die allgemeinen Regeln ÖVE-E-36, ÖVE/ÖNORM E 8701-1 und VDE 0686 aktuell maßgeblich.

Ja, Ausnahmegenehmigung durch Magistrat – Bescheidform nach Befassung der MagAbt. 22 (Umwelt), 36 (Elektrotechnik), 49 (Forstamt), 58 (Landesforstinspektion), Wr. Umwelthanwaltschaft, Bezirksvertretung

§ 49a Wiener Fischereigesetz ist keine Kann-Bestimmung, d.h. wenn die Voraussetzungen vorliegen, muss die Bewilligung erteilt werden (Achtung: Gründe für Ausnahmegenehmigung sind nicht nur öffentliche Interessen, sondern z.B. auch Schadensabwendung von privatrechtlich geschützten Gütern).

Siehe §49a.

Nicht statuiert, GZÜV spricht Elektrobefischungen auch nicht an siehe §§ 59c bis 59f WRG; in Wien besteht eine (Entnahme-) Duldungspflicht nur für im Rahmen einer von der Naturschutzbehörde veranlassten wissenschaftl. Untersuchung.

Nicht statuiert, GZÜV spricht Elektrobefischungen auch nicht an siehe §§ 59c bis 59f WRG; in Wien besteht eine (Entnahme-) Duldungspflicht nur für im Rahmen einer von der Naturschutzbehörde veranlassten wissenschaftl. Untersuchung.

Magistrat der Stadt Wien, MA58

Formlos

Nicht bekannt

Stand der Technik, siehe oben.

Keine Angabe

Werden in Wien nicht angeboten.

Keine Angabe

Individuelle Regelungen im Bewilligungsbescheid

Keine Angabe

Verwaltungsabgaben WrAQ, BAO

Keine Angabe

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 2013

Band/Volume: [66](#)

Autor(en)/Author(s): Hauer Wolfgang

Artikel/Article: [Gesetzliche Vorgaben zur Bewilligung der Elektrofischerei in Österreich 312-316](#)